

**Festsetzung
der Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen)
in der Stadt Emsdetten**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4012 ber. 4592) und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts vom 17. November 2009 (GewRV), in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Emsdetten wie folgt festgesetzt:

1. Wochenmärkte

- 1.1 Gegenstände der Wochenmärkte sind die im § 67 Abs. 1 GewO und in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Emsdetten aufgeführten Warenarten.
- 1.2 Der Wochenmarkt findet jeweils mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag statt.
- 1.3 Als Marktplatz wird die Frauenstraße, der Brink im Übergangsbereich und der „kleine Brink“ festgesetzt.

2. Volksfeste (Kirmessen)

- 2.1 Die Volksfeste sind Veranstaltungen im Sinne des § 60 b GewO, auf denen Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO dargeboten und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- 2.2 Es finden in jedem Jahr zwei Volksfeste (Kirmessen) statt, und zwar:
- a) am Freitag und Samstag vor dem 1. Sonntag und am 1. Sonntag im Monat Mai
 - b) am Freitag, Samstag und Sonntag vor dem 1. Montag im Monat September.
- 2.3 Die Volksfeste (Kirmessen) werden in der Innenstadt (Fußgängerbereich, Marktplatz, Straßen sowie Plätze) abgehalten.

In dringenden Fällen können aus besonderem Anlass (Baustellen, Straßensperrungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen) Markttag und Volksfeste sowie Verkaufszeiten anders festgesetzt und die Markt- und Volksfestplätze vorübergehend verlegt werden. Die Änderung ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.

STADT EMSDETTEN
als örtliche Ordnungsbehörde